



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

A decorative graphic consisting of several blue spheres of varying sizes. Some are arranged in a semi-circle at the top, others in a vertical line on the left, and three are connected by a horizontal line at the bottom right.

Ergebnisbericht 2020
über den Jahresbericht 2018



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen



Ergebnisbericht 2020

**des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
über den Jahresbericht 2018**

Impressum

Herausgeberin:	Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Verantwortlich für den Inhalt:	Das Große Kollegium des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Bezug:	Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen Konrad-Adenauer-Platz 13 40210 Düsseldorf Telefon: 0211 38 96 - 0 Telefax: 0211 38 96 - 367
E-Mail:	poststelle@lrh.nrw.de
Internet:	www.lrh.nrw.de

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	3
Organisations-, System- und Verfahrensprüfungen sowie Querschnittsuntersuchungen	
Selbstbewirtschaftungsmittel im Landeshaushalt (Jahresbericht 2018, Beitrag 8)	5
Ministerium des Innern (Epl. 03)	
Personalausgaben bei Polizeipräsidien (Jahresbericht 2018, Beitrag 9)	7
Freie Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich (Jahresbericht 2018, Beitrag 10)	9
Ministerium der Justiz (Epl. 04)	
Struktur der Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen (Jahresbericht 2018, Beitrag 11)	13
Ministerium für Schule und Bildung (Epl. 05)	
Einsatz von Lehrkräften auf der Grundlage von Gestellungs- verträgen (Jahresbericht 2018, Beitrag 12)	15
Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)	
Förderung eines Forschungsinstituts bei der Einwerbung von Drittmitteln (Jahresbericht 2018, Beitrag 13)	17
Handhabung von § 83 Hochschulgesetz (Jahresbericht 2018, Beitrag 14)	19

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (Epl. 07)

Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren (Jahresbericht 2018, Beitrag 15).....	21
---	----

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Epl. 10)

Entscheidung zur Unterbringung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz am Standort Duisburg (Jahresbericht 2018, Beitrag 16).....	23
---	----

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Epl. 11)

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (Jahresbericht 2018, Beitrag 17).....	27
Förderprogramm/Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (Jahresbericht 2018, Beitrag 18).....	29

Ministerium der Finanzen (Epl. 12)

Errichtung eines Neubaus für die Technische Universität Dortmund mit Mitteln aus dem Hochschulmodernisierungsprogramm (Jahresbericht 2018, Beitrag 19).....	31
---	----

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Epl. 14)

Beteiligung des Landes an der NRW.INVEST GmbH sowie Zuwendungen des Landes an die NRW.INVEST GmbH und an die NRW.INTERNATIONAL GmbH (Jahresbericht 2018, Beitrag 20).....	33
Zuwendungen aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm – Infrastruktur (Jahresbericht 2018, Beitrag 21).....	35

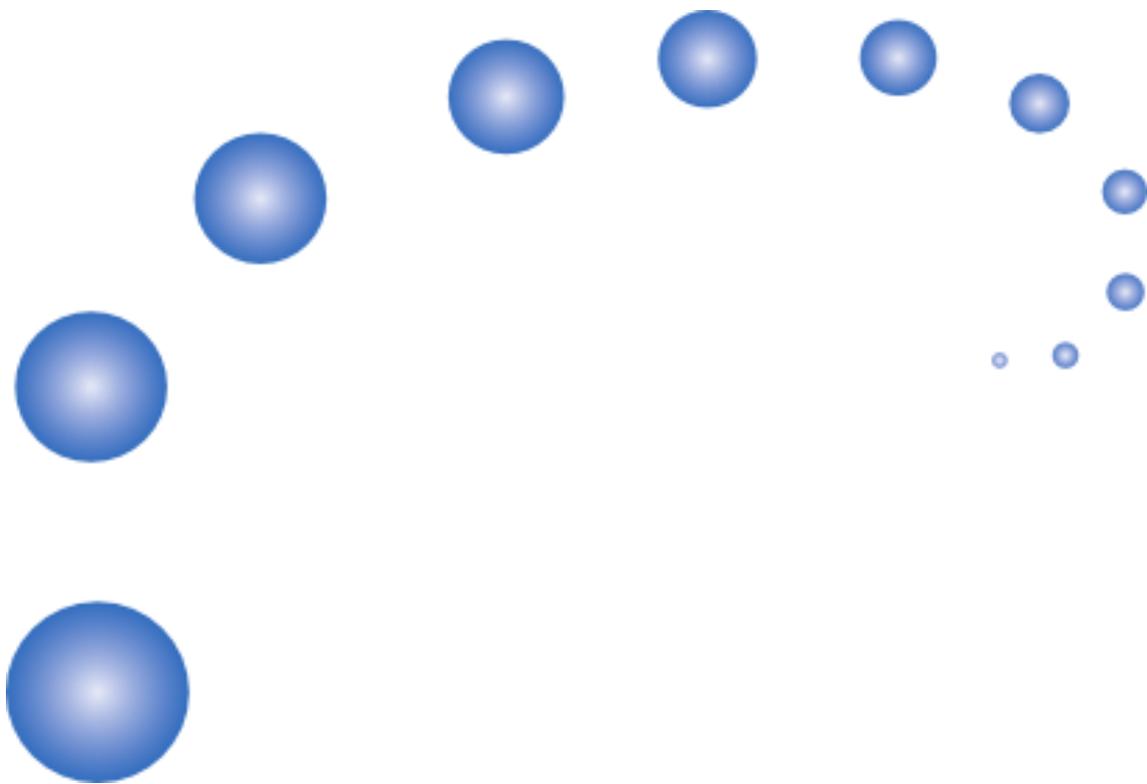
Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 20)

Feststellungen zur Neuaufnahmestelle (Jahresbericht 2018, Beitrag 22).....	37
--	----

Abkürzungsverzeichnis*

AHK	Ausschuss für Haushaltskontrolle
BLB NRW	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen
DAME	Data Warehouse, Auswertungen und Business Intelligence Methoden
EK	Evangelische Landeskirchen
Epl.	Einzelplan
FM	Ministerium der Finanzen
HKoP	Hochschulbaukonsolidierungsprogramm
HWFVO	Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulwirtschaftsführungsverordnung
IM	Ministerium des Innern
JM	Ministerium der Justiz
KONSENS	Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LJÄ	Landesjugendämter
LRH	Landesrechnungshof
LZG	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MKW	Ministerium für Kultur und Wissenschaft
MSB	Ministerium für Schule und Bildung
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
NAST	Neuaufnahmestelle(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
PVB	Polizeivollzugsbedienstete
SBM	Selbstbewirtschaftungsmittel
VE	Verpflichtungsermächtigung(en)
WU	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung(en)

* Abkürzungen, soweit nicht allgemein bekannt oder aus sich heraus ohne Weiteres verständlich.



Jahresbericht 2018



Beitrag 8

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Selbstbewirtschaftungsmittel im Landeshaushalt

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass sich der Betrag der Haushaltsmittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden konnten, zwischen 2010 und 2017 kontinuierlich erhöht hatte. Die Bestände an Selbstbewirtschaftungsmitteln (SBM) waren bei der überwiegenden Anzahl der Haushaltsstellen stetig angewachsen. Ihre Bewirtschaftung war uneinheitlich.

Der LRH hatte empfohlen, die ausgebrachten SBM-Vermerke mit dem Ziel zu überprüfen, deren Anzahl und Umfang auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen. Eine einheitliche Bewirtschaftung sollte durch allgemein gültige Bewirtschaftungsregeln sichergestellt werden.

Der LRH hatte angeraten, die Bestände der SBM in dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung titelscharf auszuweisen. Die SBM führenden Stellen sollten verpflichtet werden, jährlich über den Bestand an SBM zu berichten.

Das Ministerium der Finanzen (FM) hatte die Anregungen des LRH aufgenommen und eine Prüfung ihrer Umsetzung angekündigt. Darüber hinaus wurden im Haushaltsplan 2018 SBM für Ausgabereste i. H. v. 56,3 Mio. € zurückgeführt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) stellte fest, dass der LRH ein stetiges Wachstum der Haushaltsmittel, die zur Selbstbewirtschaftung dienen, ermittelte. Der AHK nahm zur Kenntnis, dass der LRH um mehr Transparenz bei der Darstellung der SBM im Gesamthaushalt und eine damit einhergehende Entwicklung einer Gesamtkonzeption gebeten hat. Der Ausschuss begrüßte, dass das FM die Hinweise des LRH aufgenommen und Veränderungen angekündigt hat. Der AHK erwartete eine aktualisierte Sachstandsdarstellung des Ministeriums vor der parlamentarischen Sommerpause 2019.

Weitere Entwicklung

In seiner Sachstandsdarstellung (Vorlage 17/2243) begrüßte das FM den Vorschlag des LRH, durch regelmäßige Berichte an den Landtag eine höhere Transparenz über Bestand und Entwicklung der SBM, gerade auch im Hinblick auf die Vorgaben der Schuldenbremse, zu schaffen.

Es sei angedacht, die Bestände der SBM künftig auch als Grundlage für die parlamentarischen Beratungen in den Haushaltsplanentwurf sowie in die Haushaltsrechnung zu übernehmen. Für das seinerzeit kommende Aufstellungsverfahren solle eine klarstellende Passage in den Aufstellungserlass aufgenommen werden, in der auf die Notwendigkeit der Überprüfung von SBM-Vermerken hingewiesen werde. Diese solle dann auch die Vorgabe enthalten, den Bestand an SBM bereits für die Haushaltsverhandlungen mitzuteilen.

Hinsichtlich der Frage nach einheitlichen Bewirtschaftungsvorgaben dauere der Prüfungsprozess noch an.

In den Aufstellungserlass für das Haushaltsjahr 2021 des FM vom 19.12.2019 wurde eine Passage aufgenommen, die einen Hinweis auf die Notwendigkeit der Überprüfung von SBM-Vermerken enthielt. Eine Aufforderung an die Ressorts, den Bestand an SBM bereits für die Haushaltsverhandlungen mitzuteilen, enthielt der Aufstellungserlass entgegen der Ankündigung des FM nicht.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2018



Beitrag 9

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Personalausgaben bei Polizeipräsidien

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Arnberg und Düsseldorf prüften im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) in den Jahren 2016 und 2017 die Personalausgaben bei elf der landesweit 18 Polizeipräsidien.

Im Rahmen der integrierten Fortbildung wurden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Einsatztrainerinnen und -trainer eingesetzt. Sie erhielten für diese Tätigkeit eine Lehrzulage. Die Tätigkeit stellte sich als praktische Ausbildung und Unterweisung im Einsatztraining dar. Sie diente nicht der Vermittlung überwiegend theoretischen Wissens. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Lehrzulage waren damit nicht erfüllt.

In vielen Personalakten waren die für den Nachweis einer tarifgerechten Eingruppierung der Beschäftigten erforderlichen Arbeitsplatzbeschreibungen nicht enthalten.

Das Ministerium des Innern reagierte umgehend auf die Prüfungsfeststellungen des LRH. Es wies alle Polizeibehörden darauf hin, dass die Tätigkeit als Einsatztrainerin oder -trainer nicht zum Erhalt einer Lehrzulage berechtigt. Zudem forderte es alle Polizeibehörden auf, unverzüglich Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen, soweit diese nicht vorliegen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle stellte fest, dass der LRH die Bedingungen für die Gewährung einer Lehrzulage bei vielen Einsatztrainern der Polizei nicht als erfüllt ansah. Unter der Bedingung der damaligen Arbeitsplatzbeschreibung stimmten die Ministerien für Inneres und Finanzen diesem Prüfergebnis zu.

Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass das Innenministerium mittlerweile von einer veränderten Arbeitsplatzbeschreibung ausgehe und die Zahlung einer Lehrzulage für Einsatztrainer für angemessen halte.

Der Ausschuss erbat von den betroffenen Ministerien und dem LRH zum Ende des Jahres 2019 einen Sachstandsbericht über die weiteren Entwicklungen.

Weitere Entwicklung

Der LRH legte den erbetenen Sachstandsbericht am 17.12.2019 mit der Vorlage 17/2847 vor. Er teilte hierin mit, dass die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Arnsberg, Düsseldorf und Köln in den Jahren 2016 bis 2019 die Personalausgaben bei sämtlichen Polizeipräsidien geprüft hätten. Die Prüfungsverfahren seien im Wesentlichen abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 07.01.2019 habe das Ministerium des Innern den LRH unterrichtet, dass infolge der Weiterentwicklung des Einsatztrainings bei dessen aktueller Ausgestaltung der Anteil der reinen Unterweisung bzw. die Anleitung an polizeilichem Gerät bei unter 50 % liege. Bei Vorliegen sämtlicher weiterer Voraussetzungen könnte die Lehrzulage daher gezahlt werden.

Prüfungserkenntnisse zu den inhaltlichen Änderungen lagen dem LRH nicht vor. Von einer möglichen Äußerung sah er daher ab.

Das Ministerium des Innern teilte dem Landtag mit der Vorlage 17/2857 am 20.12.2019 mit, dass im Jahr 2019 durchschnittlich 321 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eine Lehrzulage als Einsatztrainer erhalten hätten. Hierfür seien Kosten i. H. v. insgesamt 362.000 € angefallen. Zum Stand 01.12.2019 erhielten 325 Einsatztrainer eine Lehrzulage.

Die Prüfungsverfahren des LRH und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (bei den jeweiligen Polizeipräsidien) sind abgeschlossen.

Jahresbericht 2018



Beitrag 10

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Freie Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich

Der Landesrechnungshof (LRH) ist der Frage nachgegangen, ob die freie Heilfürsorge im Land noch zeitgemäß ist oder ob Änderungsbedarf besteht. Hierzu hat er einen Systemvergleich der freien Heilfürsorge mit der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Beihilfe durchgeführt. Darüber hinaus hatte er die freie Heilfürsorge im Land mit den entsprechenden (Heilfürsorge-) Regelungen für die Polizeivollzugsbediensteten (PVB) beim Bund und in den übrigen Ländern verglichen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die im Land gewährte freie Heilfürsorge für die PVB überaus günstig ist. So sind Heilfürsorgeberechtigte – anders als gesetzlich Krankenversicherte – von Zuzahlungen befreit und haben auch keinen Beitrag für ihren Krankenversicherungsschutz zu leisten. Der Bund-Länder-Vergleich hat ergeben, dass die weit überwiegende Zahl der Bundesländer und der Bund die PVB in unterschiedlicher Ausgestaltung an den Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge beteiligen. So sind etwa Zuzahlungen ähnlich wie bei den gesetzlich Krankenversicherten zu leisten, oder die PVB werden mit einem monatlichen Beitrag von 1,3 % bzw. 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts an den Kosten beteiligt. In anderen Bundesländern wurden die PVB in das Beihilfesystem integriert mit der Folge, dass diese die Restkostenabsicherung zu tragen und auch eine etwaige Kostendämpfungspauschale hinzunehmen haben.

Nach alledem hatte der LRH dem Ministerium des Innern (IM) empfohlen, darüber nachzudenken, ob nicht aus fiskalischen Gründen Änderungsbedarf bei der freien Heilfürsorge bestehe. Ihm ginge es nicht darum, die freie Heilfürsorge im Lande abzuschaffen. Sachgerecht erscheine es ihm, die PVB nach dem Vorbild anderer Bundesländer maßvoll an den Kosten der Heilfürsorge zu beteiligen. Der LRH hat eine pauschal am Grundgehalt bemessene Beteiligung i. H. v. bspw. 1,3 % empfohlen. Nach seinen Berechnungen ergäbe sich im

Durchschnitt eine monatliche Belastung von 46 € je Heilfürsorgeberechtigten, auf das Jahr bezogen errechnet sich im Mittel ein um rd. 552 € verringerter Bruttobetrag. Bei etwa 43.000 PVB ergäbe sich für das Land eine Entlastung zu den Kosten der freien Heilfürsorge i. H. v. rd. 23,7 Mio. €.

Das IM sah keine Veranlassung, die PVB an den Heilfürsorgekosten zu beteiligen und hat die Besserstellung im Lande mit Blick auf die hohe Belastung und die zunehmenden Übergriffe auf Polizeikräfte als gerechtfertigt angesehen. Neben den besonderen körperlichen Anforderungen und der zunehmenden Belastung der PVB würden auch die wachsenden Probleme bei der Nachwuchsgewinnung dafürsprechen, die Gesundheitskosten der PVB uneingeschränkt zu übernehmen.

Der LRH hatte sich wegen der finanziellen Bedeutung der Angelegenheit und ihrer Auswirkung auf den Landeshaushalt auch an das Ministerium der Finanzen (FM) mit der Bitte um Stellungnahme gewandt. Das FM hat mitgeteilt, dass es die Empfehlung des LRH zur Kenntnis nehme, vor dem Hintergrund der besonderen Belastungssituation der PVB sowie deren Verletzungsrisiko den Einsparungsvorschlag aber nicht aufgreifen wolle.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss begrüßte, dass der LRH viele Ausgabenpositionen des Landes hinterfragt und für den Landeshaushalt vorteilhafte Handlungsempfehlungen ausspricht. Mit Blick auf die hohe Belastung und die zunehmenden Übergriffe auf Polizeivollzugskräfte hielt der Ausschuss eine besondere Fürsorge für gerechtfertigt. Der Ausschuss schloss sich deshalb der Argumentation des IM ausdrücklich an und lehnte eine Beteiligung der Polizisten an den Kosten der Heilfürsorge als politische Entscheidung ab.

Weitere Entwicklung

Der LRH hat die Stellungnahmen der beiden Ministerien und des Ausschusses zur Kenntnis genommen. Er hält an seiner Empfehlung fest, PVB an den Kosten der freien Heilfürsorge in Höhe eines Anteils am Grundgehalt nach dem Vorbild anderer Bundesländer und des Bundes zu beteiligen. Damit könnten rd. ein Viertel der für 2018 veranschlagten Ausgaben für die freie Heilfürsorge refinanziert werden.

Angesichts der eindeutigen Positionierung des Ausschusses hat der LRH das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

Jahresbericht 2018



Beitrag 11

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Struktur der Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte bei seiner Untersuchung der Struktur der Arbeitsgerichtsbarkeit Defizite festgestellt, die überwiegend bei den zum Teil sehr kleinen Gerichtseinheiten zutage traten. Sie bezogen sich sowohl auf die Größenunterschiede bei der Anzahl der Kammern je Arbeitsgericht zwischen zwei und 19 Kammern, als auch auf den Personalbestand zwischen sieben und 59 Bediensteten. Darüber hinaus hatte der LRH auf die unregelmäßige Verteilung der Standorte der Arbeitsgerichte in der Fläche des Landes hingewiesen.

Der LRH hatte dem Ministerium der Justiz (JM) ein Modell für den zukünftigen Zuschnitt der Arbeitsgerichtsbezirke vorgeschlagen, welches bei unverändertem Bestand an Spruchkörpern und Personal eine Zahl von 16 statt 30 Arbeitsgerichten vorsah, um die Aufgaben der Arbeitsgerichtsbarkeit effektiver und effizienter wahrnehmen zu können.

Das JM hatte in einer ersten Stellungnahme ausgeführt, es werde gegenwärtig keine Gesetzesinitiative in Gang setzen, um die Gerichtsstruktur der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land neu zu gliedern. Es beabsichtige vielmehr, den vom LRH aufgezeigten tatsächlichen Schwierigkeiten zuerst mit einer umfassenden Aufgabenkritik zu begegnen.

Das JM hatte dem LRH in einer zweiten Stellungnahme den internen Kommissionsbericht der Präsidentin und der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte zur Kenntnis gegeben. Die Präsidentin und die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte kommen hiernach zu dem vom Ministerium geteilten Fazit, dass die eingeleiteten vielfältigen innerorganisatorischen Maßnahmen in Gänze geeignet seien, die Erfüllung der Rechtsprechungs- und der Verwaltungsaufgaben in der gefestigten Gerichtsstruktur auch künftig bestmöglich zu gewährleisten.

Über den Fortgang der laufenden aufgabenkritischen Entwicklung in der Arbeitsgerichtsbarkeit beabsichtigt das JM, den LRH im Herbst 2020 weiter zu unterrichten.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat sich in der Sitzung am 18.06.2019 mit dem Thema befasst und zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit beabsichtigt, mit der Einführung genereller Vertretungsregelungen zwischen mehreren Arbeitsgerichten innerhalb der Bezirke künftig die gerichtsübergreifende Zusammenarbeit zu fördern und einen Prozess hin zu einer strukturellen Zusammenfassung von Aufgaben einzuleiten.

Der Ausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass in den laufenden Prozess der Aufgabenkritik eine organisatorische Komponente eingebunden werden soll, indem eine ständige Arbeitsgruppe neu implementiert wird, die die aufgabenkritische Untersuchung der Binnenmodernisierung landesweit zur Aufgabe hat.

Er bat um Unterrichtung über die konkrete Umsetzung der Maßnahmen bis Ende des Jahres 2019.

Der Ausschuss hat in der Sitzung am 19.05.2020 den Sachstandsbericht der Landesregierung zu den aufgabenkritischen Prüfungen und Entwicklungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes zur Kenntnis genommen.

Weitere Entwicklung

Der LRH sieht der angekündigten weiteren Unterrichtung über den Fortgang der laufenden aufgabenkritischen Entwicklung und den daraus resultierenden Maßnahmen in der Arbeitsgerichtsbarkeit entgegen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2018



Beitrag 12

Einsatz von Lehrkräften auf der Grundlage von Gestellungsverträgen

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Religionsunterricht wird im Land auch von kirchlichen Lehrkräften auf der Grundlage von Gestellungsverträgen erteilt. Die Prüfung hatte ergeben, dass überwiegend keine Übersichten über die Inanspruchnahme der entsprechenden Stellenkontingente geführt wurden. Des Weiteren wurden die Lehrkräfte nicht nur für Religionsunterricht eingesetzt. Darüber hinaus entsprach die Personalkostenerstattung an die Evangelischen Landeskirchen (EK) nicht der ursprünglichen Vereinbarung mit diesen. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte empfohlen, die Stellenkontingente zu überprüfen, ggf. bedarfsgerecht anzupassen sowie vor Wiederbesetzungen Bedarfsprüfungen zu veranlassen. Zudem hatte er es für erforderlich gehalten, eine neue Vereinbarung mit den EK zu schließen und hierbei insbesondere die Regelungen zur Erstattung der Personalkosten anzupassen. Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hatte Maßnahmen zur Sicherstellung einer transparenten Bewirtschaftung ergriffen. Es hatte zudem angekündigt, in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der EK die Ergebnisse der Prüfung zu beraten.

Parlamentarische Beratung

In seiner Sitzung am 09.04.2019 hat der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) begrüßt, dass das MSB Maßnahmen zur Sicherstellung einer transparenten Bewirtschaftung ergriffen und zudem angekündigt hat, in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der EK die Ergebnisse der Prüfung zu beraten. Er hat um einen Sachstandsbericht zum Ende des Jahres 2019 gebeten.

Weitere Entwicklung

In seinem Bericht an den AHK vom 25.11.2019 (Vorlage 17/2754) hat das MSB mitgeteilt, dass die Arbeitsgruppe getagt und zwei Unterarbeitsgruppen gebildet habe. Dem LRH gegenüber hat das MSB in einer weiteren Stellungnahme auf bereits mit den Bezirksregierungen besprochene Verfahrensänderungen hingewiesen. Ferner hat es ausgeführt, dass angesichts der Komplexität der Materie sowie der weiter zu beratenden Punkte

derzeit realistisch kein Zeithorizont für den Abschluss einer Vereinbarung aufgezeigt werden könne.

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Dauer des Verfahrens hat der LRH das MSB gebeten, ihn über (Zwischen-)Ergebnisse der Arbeitsgruppe zeitnah zu informieren.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2018



Beitrag 13

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

**Förderung eines Forschungsinstituts bei der
Einwerbung von Drittmitteln**

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte fünf aufeinanderfolgende jährliche Zuwendungen des Landes an ein Forschungsinstitut zu dessen Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln geprüft. Hierbei hatte sich gezeigt, dass eine Zielvereinbarung mit nur pauschalen Vorgaben keine geeignete Basis für eine Projektförderung darstellt. Ein Teil der Zuwendungen war für Personalausgaben aus dem wissenschaftlichen Bereich und aus dem Overheadbereich verwendet worden. Die Abgrenzung dieser Ausgaben von weiteren fremdfinanzierten Projekten war nicht nachvollziehbar. Das Forschungsinstitut hatte mit den Zuwendungen auch Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände beschafft. Für einen Teil der Anschaffungen waren Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem förderfähigen nichtwirtschaftlichen und dem nicht förderfähigen wirtschaftlichen Bereich des Instituts gegeben. Ein weiterer Teil der Zuwendungen war zur Finanzierung regelmäßig in Anspruch genommener Dienstleistungen verwendet worden. Diese basierten auf einem Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen Preise zweimal erhöht worden waren. Dabei hatte der Zuwendungsempfänger das Vergaberecht nicht beachtet.

Der LRH hatte begrüßt, dass das geprüfte Institut künftig nicht mehr in der bisherigen Weise gefördert wird. Für die Aufteilung der Personalausgaben und zur Problematik der Abgrenzung nichtwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Nutzung von angeschafften Gegenständen hatte das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) weitere Nachprüfungen zugesagt. Zur Problematik des Geschäftsbesorgungsvertrags hatte das MKW eingeräumt, dass hinsichtlich der Preiserhöhungen das Vergaberecht nicht beachtet worden war.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat zur Kenntnis genommen, dass der LRH fünf aufeinanderfolgende jährliche Zuwendungen des Landes an ein Forschungsinstitut zu dessen Unterstützung bei der Einwerbung von

Drittmitteln geprüft hat. Er hat festgestellt, dass der LRH verschiedene gravierende Mängel bei der Verwendung der Mittel der Projektförderung durch den Zuwendungsempfänger festgestellt hat. Der Ausschuss hat begrüßt, dass das Ministerium die festgestellten Probleme der Förderverfahren konsequent aufarbeitet. Er ist davon ausgegangen, dass das Ministerium durch die Prüfung nochmals für die rechtlichen Vorgaben bei der Gewährung von Zuwendungen sensibilisiert worden ist.

**Weitere
Entwicklung**

Das MKW hat mitgeteilt, dass die Zuwendungsbescheide für drei Jahre teilweise widerrufen werden sollen. Hierbei sollen die Zuwendungen neu festgesetzt und die überzahlten Beträge nebst Zinsansprüchen zurückgefordert werden. Die Widerrufsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2018



Beitrag 14

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Handhabung von § 83 Hochschulgesetz

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Handhabung von § 83 Hochschulgesetz geprüft. Die Vorschrift regelt Erstattungen zwischen dem Land und den Hochschulen in Bezug auf Personalausgaben für Bedienstete der Hochschulen. Der LRH hatte festgestellt, dass das Land den Hochschulen die von diesen gezahlten Beihilfen im Krankheitsfall erstattet, ohne eine auch nur stichprobenartige Überprüfung vorzunehmen. Arzneimittelrabatte waren nicht von allen Hochschulen geltend gemacht und an das Land weitergegeben worden. Im Hinblick darauf, dass die Hochschulen bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten jenseits der Höchstaltersgrenze Ausgleichszahlungen an das Land erbringen müssen, hatte der LRH bemängelt, dass das Land keinen umfassenden Überblick über diese Einstellungen hatte. Zudem war es in diesen Fällen bei den Hochschulen zu Unklarheiten bei der Beurteilung der Rechtslage zur Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung gekommen. Schließlich hatte der LRH beanstandet, dass die Erstattungsregelungen in § 83 Hochschulgesetz keine Bestimmungen zur Anrechnung von Einnahmen der Hochschulen aus Drittmittelprojekten enthielten.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) hatte eine Änderung des Hochschulgesetzes angestoßen und die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in Bezug auf die Einnahmen aus Drittmittelprojekten und die Abführungspflicht der Arzneimittelrabatte angepasst. In Bezug auf die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung hatte das MKW den Hochschulen die Rechtslage zur Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung erläutert.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass das MKW die Pflicht zur Geltendmachung und Weitergabe der Arzneimittelrabatte an das Land durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die HWFVO normiert hat. Danach sind 50 % der Rabatte an das Land zu

erstellen, die anderen 50 % sollen für die anfallenden Kosten bei den Hochschulen verbleiben. Weiter hat er die Forderung des LRH nach mehr Rechtssicherheit in der Frage der vorzulegenden Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Kinderbetreuung begrüßt und die Umsetzung erwartet. Er hat zudem die vom MKW initiierten Maßnahmen zu den Empfehlungen des LRH hinsichtlich der Beihilfen und dem Einstellungs- und Erstattungsverfahren bei der Einstellung lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber begrüßt und die Klärung der noch offenen Punkte erwartet.

**Weitere
Entwicklung**

Zur Höhe der Abführungspflicht von Arzneimittelrabatten an das Land hat das MKW zugesichert, dass im Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur HWFVO die Verpflichtung der Hochschulen enthalten sein wird, prüffähige Unterlagen hierzu vorzuhalten. Das MKW hat angekündigt, die Überprüfung der Beihilfen durch eine neue Beihilfe-Software oder Beauftragung externer Dienstleister zu erreichen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2018



Beitrag 15

Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

In zahlreichen Fällen hat der Landesrechnungshof (LRH) die zweckwidrige Verwendung von staatlichen Fördergeldern beim Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren festgestellt. In 15 % der geprüften Kindertageseinrichtungen war nach der Betreuungsstruktur eine dauerhafte zweckentsprechende Belegung aller neuen Plätze voraussichtlich nicht möglich.

Der LRH hat das Ministerium gebeten, geeignete Verfahrensweisen zur angemessenen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel festzulegen und die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Zuschüsse von den Landesjugendämtern (LJÄ) prüfen zu lassen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Absicht des Ministeriums begrüßt, den Bitten des LRH nachzukommen.

Weitere Entwicklung

Das Ministerium hat inzwischen ein Verfahren zur Prüfung der zweckentsprechenden Belegung der geförderten Betreuungsplätze festgelegt. Danach werden in einem Zeitrahmen von fünf Jahren alle Jugendämter einer Überprüfung unterzogen. In den vom LRH benannten Fällen wurden nach Prüfungen der LJÄ zum Teil Fördermittel zurückgefordert. In einigen Fällen sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2018



Beitrag 16

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Entscheidung zur Unterbringung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz am Standort Duisburg

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Entscheidung zur Unterbringung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Standort Duisburg geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) für die zunächst geplante Sanierung und Modernisierung der Liegenschaft „Auf dem Draap“ keine § 7 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) durchgeführt hatte. Zudem hatte seine insgesamt unstrukturierte Vorgehensweise mit dazu geführt, dass die für die Maßnahmen im Haushalt der Jahre 2009 und 2010 zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen (VE) verfielen.

Die dann getroffene Entscheidung des LANUV für den Ersatzstandort in Duisburg war nicht anhand einer angemessenen WU nachvollziehbar. Sie war darüber hinaus nicht ausreichend dokumentiert. Es bestanden erhebliche Zweifel an einem ergebnisoffenen Entscheidungsprozess.

Darüber hinaus war die an die Eigentümerin des Grundstücks in Duisburg vorgenommene Direktvergabe des Bauauftrags vergaberechtswidrig.

Im Ergebnis wurden die notwendigen VE i. H. v. insgesamt rd. 38,6 Mio. € für die erforderliche Mehrmiete der Anmietung in Duisburg im Haushaltsvollzug 2015 umgesetzt. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV)¹ hatte dabei weder nachweisen können, dass ein Neubau für das Landesamt überhaupt notwendig, noch dass er die wirtschaftlichste Lösungsmöglichkeit war.

¹ Die aktuelle Ressortbezeichnung wird einheitlich auch für die Vergangenheit verwendet.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sämtliche Einschätzungen des LRH geteilt. Er stellte dabei im Wesentlichen kritisch fest, dass

- der BLB NRW durch seine Vorgehensweise mit dafür verantwortlich war, das LANUV als Mieter verloren zu haben.
- die Entscheidung des LANUV für den Ersatzstandort in Duisburg nicht anhand einer angemessenen WU nachvollziehbar und sie nicht ausreichend dokumentiert war.
- die an die Eigentümerin des Grundstücks in Duisburg vorgenommene Direktvergabe des Bauauftrags vergaberechtswidrig war.
- das MULNV weder nachweisen konnte, dass ein Neubau für das Landesamt überhaupt notwendig, noch, dass es die wirtschaftlichste Lösungsmöglichkeit war. Die Entscheidung für den Neubau in Duisburg war nach Aktenlage teurer als die vom BLB NRW letztlich angebotene Sanierung des ehemaligen Standortes in Passivhausbauweise.
- die Umsetzung des Bauprojektes erfolgte, obwohl das Ministerium der Finanzen (FM) an der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Anmietung eines neu zu errichtenden Büro- und Gebäudekomplexes in Duisburg Zweifel hatte und die Aufnahme der Maßnahme in die Bau- und Mietliste des Jahres 2014 zunächst ablehnte und dennoch später für das Jahr 2015 zusagte.

Der Ausschuss bat die Landesregierung deshalb bis zum Jahresende 2019 um Aufklärung, wie es zur Aufnahme der Maßnahme in die Bau- und Mietliste im Jahr 2015 kommen konnte und darüber hinaus um Informationen, wie solche offenkundig regelwidrigen Entscheidungen zukünftig verhindert werden.

**Weitere
Entwicklung**

Das MULNV führte in seinem Bericht an den Landtag vom 30.12.2019 aus, dass die VE für die Anmietung des Büro- und Laborgebäudes des LANUV in Duisburg im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in die Bau- und Mietliste 2015 aufgenommen wurde. Darüber hinaus verwies das MULNV auf die vom FM neu entwickelten

verbindlichen landeseinheitlichen Vorgaben zur Methodik und zum Verfahren von WU.

Die Ausführungen unterstreichen die Kritik des LRH, dass die in Rede stehende Maßnahme entgegen den geltenden Regelungen, gemäß derer ein Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu erbringen ist, getroffen wurde. Mit den vom FM entwickelten Vorgaben zur Methodik und zum Verfahren von WU wurden die theoretischen Voraussetzungen für eine einheitliche und den Vorschriften der LHO entsprechende Durchführung von WU geschaffen.

Der AHK hat den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2018

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen



Beitrag 17

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Organisation und Aufgabenwahrnehmung des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) im Hinblick auf deren Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht. Er hatte u. a. Handlungsbedarf bei der jährlichen Arbeitsplanung des LZG und der diesbezüglichen Abstimmung mit dem die Fachaufsicht ausübenden Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) erkannt. Ferner hatte er Mängel bei der Vergabe von Aufträgen und Optimierungsmöglichkeiten bei der Förderung von Projekten festgestellt. Schließlich hatte der LRH Anlass dafür gesehen, dass die Höhe der Gebühren für die Untersuchung von Arzneimittelproben überprüft wird.

Vom MAGS und vom LZG wurden Maßnahmen ergriffen, mit denen den Feststellungen und Anregungen des LRH Rechnung getragen wurde. Die vorgenommene Überprüfung der Gebühren für die Untersuchung von Arzneimittelproben führte zur Anhebung von Gebührensätzen.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Feststellungen des LRH zur Kenntnis genommen. Er hat begrüßt, dass das MAGS und das LZG den Hinweisen des LRH Rechnung trugen und geeignete Maßnahmen umgesetzt wurden.

**Weitere
Entwicklung**

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2018



Beitrag 18

Förderprogramm/Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Nach dem Förderprogramm gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen, damit diese die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung fördern. In den letzten Jahren haben nur rd. 20 % der Kommunen – mit abnehmender Tendenz – Zuwendungen aus dem Förderprogramm beantragt. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof (LRH) empfohlen, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Förderprogramms im Rahmen einer Erfolgskontrolle zu untersuchen. Außerdem hat er auf weiteren Änderungsbedarf der Förderrichtlinien hingewiesen.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass das Ministerium den Empfehlungen des LRH vollumfänglich folge. Auf Bitte des Ausschusses legte das Ministerium die Ergebnisse der Evaluation des Förderprogramms sowie die geplanten Änderungen dar.

**Weitere
Entwicklung**

Das Ministerium erarbeitete aufgrund des vom LRH festgestellten Änderungsbedarfs eine neue Förderrichtlinie. Das Förderprogramm wird danach deutlich verändert. So soll u. a. für die Bedürftigkeit der Maßstab festgelegt werden sowie eine Ausweitung auf Klassenfahrten erfolgen.

Der LRH wies das Ministerium darauf hin, dass angesichts des „Starke-Familien-Gesetzes“ des Bundes und der Ausweitung der Förderung auf Klassenfahrten nach angemessener Zeit eine Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle erfolgen müsse. Hierfür seien möglichst konkrete Ziele zu bestimmen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2018



Beitrag 19

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Errichtung eines Neubaus für die Technische Universität Dortmund mit Mitteln aus dem Hochschulmodernisierungsprogramm

Der Landesrechnungshof (LRH) und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Münster hatten die Errichtung eines Ersatzneubaus für die Fachbereiche Chemie und Physik der Technischen Universität Dortmund geprüft.

Während der Bauausführung in der Zeit von Februar 2010 bis Juli 2015 durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) waren die genehmigten Gesamtkosten der Baumaßnahme von ursprünglich rd. 63 Mio. € auf rd. 91 Mio. € gestiegen.

Der LRH stellte gegenüber dem BLB NRW fest, dass die Kostensteigerungen u. a. auf Mängel in der Ausführungsplanung, dem Baukostencontrolling, dem Dokumentenmanagement und der Projektsteuerung, hier insbesondere dem Projektänderungsmanagement, zurückzuführen waren.

Der LRH nahm die Prüfungsfeststellungen zum Anlass, bei dem BLB NRW, dem Ministerium der Finanzen² und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zu hinterfragen, welche Folgerungen hieraus mit Blick auf die zweite Stufe der Neuausrichtung des BLB NRW (Eckpunktepapier des Landeskabinetts vom 18.11.2014) getroffen worden waren.

BLB NRW und Ministerien verwiesen im Beantwortungsverfahren auf prozessuale Verbesserungen, die mit den verbindlichen Ablaufplänen zur Rahmenvereinbarung zum Hochschulbaukonsolidierungsprogramm (HKoP) vom 04.12.2015, der Erarbeitung eines Flächenbereitstellungsprozesses sowie der Entwicklung eines gemeinsamen Projektleitfadens durch BLB NRW und Hochschulen für künftige Fälle erwartet werden würden.

² Die aktuelle Ressortbezeichnung wird einheitlich auch für die Vergangenheit verwendet.

**Parlamentarische
Beratung**

Im Rahmen einer aktualisierten Sachstandsdarstellung informierte der LRH den Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) für die 14. Sitzung des AHK am 12.02.2019 (Vorlage 17/1608) mit Schreiben vom 15.01.2019 über organisatorische Änderungen im BLB NRW (Bildung abteilungsübergreifender Projektteams, Monitoring-Gespräche zwischen BLB-Zentrale und Niederlassungen, Einführung einer Software für die elektronische Schriftgutverwaltung).

Der LRH wies den Ausschuss darauf hin, dass er vom BLB NRW weiterhin Konkretisierungen im HKoP-Musterprozess zum Projektänderungsmanagement einfordere und das Prüfungsverfahren noch andauere.

Im weiteren Schriftverkehr teilte der BLB NRW die Auffassung des LRH, dass für die Umsetzung von Projektänderungen künftig generelle Regelungen anzustreben seien. Die erforderlichen Instrumente zur Zielgrößenkontrolle seien im HKoP-Prozess vorhanden.

Der LRH machte gegenüber dem BLB NRW deutlich, dass er den Umgang mit Projektänderungsanträgen im Rahmen künftiger Prüfung von Baumaßnahmen nach dem HKoP einbeziehen und dabei auch die Relevanz und Praxistauglichkeit von Vereinbarungen zum Projektänderungsmanagement betrachten werde.

**Weitere
Entwicklung**

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2018



Beitrag 20

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Beteiligung des Landes an der NRW.INVEST GmbH sowie Zuwendungen des Landes an die NRW.INVEST GmbH und an die NRW.INTERNATIONAL GmbH

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Betätigung des Landes als Gesellschafter der NRW.INVEST GmbH, Düsseldorf, sowie die Zuwendungen an die NRW.INVEST GmbH und an die NRW.INTERNATIONAL GmbH, Düsseldorf, für die Haushaltsjahre 2008 bis 2013 i. H. v. insgesamt ca. 78 Mio. € geprüft.

Der LRH hat zur NRW.INVEST GmbH insbesondere festgestellt, dass drei der von der Gesellschaft im Ausland betriebenen Repräsentanzen trotz hoher Ausgaben nur zu einer geringen Zahl von Unternehmensansiedlungen und geschaffenen Arbeitsplätzen im Land beigetragen haben. Die Beteiligungsverwaltung hat es hier versäumt, ihrer Kontrollfunktion nachzukommen. Der LRH hat Maßnahmen angeregt, um schneller Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Zur NRW.INTERNATIONAL GmbH hat der LRH u. a. festgestellt, dass die institutionell geförderten Ausgaben nicht auf die vorgesehenen Aufgabenblöcke aufgeteilt wurden. Er hat dem Wirtschaftsministerium eine Umstellung auf Projektförderungen vorgeschlagen.

Das zuständige Ministerium hat die Prüfungsfeststellungen weitgehend aufgegriffen und Evaluierungen zugesagt. Es will Weiteres mit dem LRH abstimmen. Eine Umstellung der Förderung der NRW.INTERNATIONAL GmbH auf Projektförderung hat es bislang abgelehnt.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die hohen Ausgaben der NRW.INVEST GmbH in der Vergangenheit nur zu wenigen geschaffenen Arbeitsplätzen und Unternehmensansiedlungen in NRW geführt haben und

die Beteiligungsverwaltung hier nicht ihrer Kontrollfunktion nachgekommen war. Der Ausschuss stellt fest, dass die institutionell geförderten Ausgaben von der NRW.INTERNATIONAL GmbH nicht auf die vorgesehenen Aufgabenblöcke verteilt wurden.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium die Prüfungsfeststellungen des LRH in großen Teilen aufgegriffen, Evaluierungen zugesagt hat und angekündigt hat, das weitere Vorgehen mit dem LRH abzustimmen. Richtig ist auch die eingeleitete jährliche Evaluierung aller Repräsentanzen der Gesellschaften nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit. Die Feststellungen des LRH werden damit weitgehend ausgeräumt.

Der Ausschuss bittet um einen Sachstandsbericht zur Sommerpause 2019 um festzuhalten, ob die eingeleiteten Reformschritte zur Effizienzverbesserung beitragen konnten oder gegebenenfalls weitere Handlungen notwendig sind.“

Weitere Entwicklung

Nach den Angaben des zuständigen Ministeriums wird die Struktur der Außenwirtschaftsförderung neu geordnet, indem u. a. die Aufgaben der NRW.INVEST GmbH und der NRW.INTERNATIONAL GmbH in einer neuen Gesellschaft zusammengeführt werden sollen. Diese Gesellschaft wird eine 100%ige Landesgesellschaft werden. Eine wichtige Rolle soll die Thematik der Erfolgsmessung und der zielorientierten Investitionen und Ausgaben auf internationalen Märkten (Repräsentanzen) spielen. Die vom LRH im Laufe des Prüfungsverfahrens gemachten Vorschläge sollen berücksichtigt werden, indem Zielvorgaben und Zielerreichung systematisch dokumentiert werden sollen.

Der LRH hat aufgrund dieser Angaben das Prüfungsverfahren mit Schreiben vom 02.03.2020 für erledigt erklärt.

Jahresbericht 2018



Beitrag 21

Zuwendungen aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm – Infrastruktur

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Der Landesrechnungshof (LRH) hat zusammen mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln zwei Zuwendungen aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturrichtlinie – an eine städtische Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft geprüft, mit denen die Errichtung eines Energieeffizienzentrums und die Entwicklung eines Gewerbeparks gefördert wurden.

Hierbei wurden sowohl in den Antrags- und Bewilligungsverfahren als auch bei der Abwicklung der Zuwendungen erhebliche Verstöße gegen das Haushaltsrecht festgestellt. Insbesondere wurde eine Zuwendung ohne nachvollziehbare haushaltsrechtliche Begründung erhöht, es wurden teilweise nicht zuwendungsfähige Ausgaben abgerechnet und zu geringe Einnahmen angesetzt. Der LRH hat um Stellungnahme und Mitteilung des Veranlassenden gebeten.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßt, dass das Ministerium den Feststellungen des LRH in Teilen nachgekommen ist und eventuelle Überförderungen zurückfordert.

Er ist gleichzeitig der Meinung, dass Zuwendungen aus öffentlicher Hand zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden und sich immer an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientieren müssen.

In Zukunft sollte das MWIDE gewährleisten, dass die Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen auch entsprechend eingehalten werden.“

**Weitere
Entwicklung**

Nach Auffassung des LRH waren die weiteren Erörterungen des Sachverhalts mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

überwiegend nicht zielführend. Die Prüfungsmittelungen wurden am 02.01.2020 unter Aufrechterhaltung der Prüfungsfeststellungen für erledigt und das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

Jahresbericht 2018**Feststellungen zur Neuaufnahmestelle****Beitrag 22****Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung wurden landesweit in den Finanzämtern Neuaufnahmestellen (NAST) eingerichtet. Mögliche steuerliche Missbrauchsgestaltungen sollen dadurch gezielter und früher erkannt werden. Der Landesrechnungshof (LRH) untersuchte in fünf Finanzämtern, ob und inwieweit die NAST ihrer zentralen Aufgabe der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs nachgekommen sind. Er hat eine Optimierung der risikoorientierten Bearbeitungsweise für erforderlich gehalten und hatte dazu Empfehlungen gegeben. Insbesondere hatte er eine enge Zusammenarbeit der NAST und der Umsatzsteuervoranmeldungsstelle, häufigere Durchführungen von Umsatzsteuer-Nachschaun, die Evaluierung des Risikomanagementsystems-Fragebogen und die zutreffende Kennzeichnung umsatzsteuerlicher Risikofälle bei Aktenübergaben angeregt. Das Ministerium der Finanzen (FM) hatte die Empfehlungen aufgegriffen und mit der Umsetzung bereits begonnen.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat zur Kenntnis genommen, dass die Bearbeitungsweise der NAST der Finanzämter optimierbar ist. Der Ausschuss hat begrüßt, dass das FM die Empfehlungen des LRH aufgenommen und mit der Umsetzung bereits begonnen hat.

**Weitere
Entwicklung**

Mit Schreiben vom 04.09.2019 hat das FM mitgeteilt, dass die in einem Finanzamt zur Verbesserung der Zusammenarbeit erprobte organisatorische Zusammenfassung der NAST und der Umsatzsteuervoranmeldungsstelle in der sogenannten „NUST“ als vielversprechender Ansatz zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung auf Ebene der Finanzämter bewertet werde. Die Entscheidung über diese Neuorganisation liege bei den Dienststellenleitungen, um den fordernden Umstellungsprozess weniger belastend zu gestalten. Die Umsatzsteuerhauptsachgebietsleitungen seien auf die Möglichkeiten und intensive Nutzung der Umsatzsteuer-Nachschau hingewiesen worden. Der Vordruck bei

Aktenübernahmen sei um „Bekannte Risikoinformationen“ ergänzt worden. Das FM wies für die Evaluierung des Risikomanagementsystems-Fragebogen darauf hin, dass dies als Teil des bundeseinheitlichen KONSENS-Verfahrens technisch zwingend in das Verfahren DAME (Data Warehouse) einzubinden sei. Eine Fertigstellung der Einbindung und der Evaluierung sei gegenwärtig nicht absehbar.

Mit seiner Entscheidung vom 11.11.2019 hat der LRH das Prüfungsverfahren zur Organisation und Bearbeitungsqualität der NAST für abgeschlossen erklärt.

